

I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Arpsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Arpsdorf vom 04.12.2007 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Arpsdorf erlassen:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet (www.amt-mittelholstein.de) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird als Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln am Sitz der Verwaltungsstelle in Aukrug, Bargfelder Str. 10 und am Sitz der VG Mittelholstein am Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt, Am Markt 15, hingewiesen.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.12.2007 erteilt.

Arpsdorf, den 21.12.2007

gez. Thomsen

Bürgermeister